

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 39. Montags den 29. Sept. 1783.

I Citationes Edictales.

Son der Minden Ravensbergischen Regierung sind auf Ansuchen des Cammer Fiscal Schäffer als Advocati fisci folgende entwichene enroulirte Cantonisten als: Johan Friedrich und Christian Friederich Simon aus Leteln Amts Hausberge dergestalt öffentlich vorgeladen worden, daß sie sich innerhalb 12 Wochen und zwar bis zum 7ten Januar 1784. auf der gedachten Regierung allhier des Morgens um 9 Uhr gestellen, von ihrer Entweichung Rede und Antwort geben, und ihre Zurückkunft glaubhaft nachweisen, im Fall des Ausbleibens aber gewärtigen sollen, daß sie ihres sämtlichen Vermögens, und hiernächst noch etwa zufallenden Erbschaften verlustig erkläret, und solche der Invaliden-Casse zuerkant werden sollen. Geschehen Minden den 12ten September 1783.
Anstatt und von wegen ic.
v. Fbrder.

Minden. Ihaltis der von hochl. Regierung in dem 34. St. d. N. in extenso erlassenen Edict. Citat. werden alle und jede welche an dem Vermögen des gewesenen Obrist v. Blanckensee, aus welchem Grunde es sey, Ansprüche zu haben vermeinen, ad Termin. den 22. Nov. c. sub præjudicio verabladet.

Nach der in dem 34. St. d. N. von hochl. Regierung in extenso inserirt befindliche

chen Edict. Citat. wird der von seiner Frau der Maria Agnese gebornen Linders zu Halle in der Graffschaft Ravensberg entwichene Ehemann Joh. Henr. Antrup bey Strafe der Ehescheidung ad Termin. den 28. Nov. c. verabladet.

Amst Limberg. Der seit 13 Jahren abwesend gewesene Sohn des Coloni Holzmeier zu Westkilver im Kirchspiel Roddinghausen, Balduin Fridr. Holzmeier oder dessen unbekante Erben werden ad Terminum den 30. Dec. c. bey Verlust des ihnen zufallenden Vermögens edict. verabladet. S. 12. St. d. N.

Amst Petershagen. Des Coloni Schwiir oder Lohstroh Nr. 20. in Maslingen Creditores, sind auf den 17. Oct. c. zur Angabe ihrer Forderung und Erklärung über die terminliche Bezahlung edict. citiret. S. 35. St.

Die Creditores des Coloni Albyper oder Schramme Nr. 1. in Maslingen sind auf den 12. Nov. c. edict. zur Angabe ihrer Forderung und Erklärung über die verlangte terminliche Bezahlung citiret. S. 35. St.

Amst Ravensberg. Alle diejenigen welche an die in Binnenbrocks Notizen zu Westbarthausen verstorbenen Eheleute Stumper Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden zur Angabe und Zu-

stificirung derselben ad Termin. den 5. Nov. c. edictal. verabladet. S. 36. St.

Amte Limberg. Es ist die Wittwe Busmans, Wessgerin der Königlich Meyersstädtischen Stette Nr. 23. zu Rddingshausen, vor einigen Wochen verstorben.

Wenn nun die Bestimmung des Schuldenwesens und nahe Verkauf der Busmanschen Stette die Convocation der Busmanschen Gläubiger notwendig gemacht, werden diese hierdurch aufgefordert, binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 16ten Dec. am Gerichthause zu Bünde, ihre Forderungen anzugeben, gebührend zu bescheinigen, und des endes alle Schriften und Nachrichten worauf sie sich beziehen wollen beizubringen. Im Fall jemand dieser Anweisung nicht Folge leisten wird, hat er zu erwarten, daß er mit seiner Forderung abgewiesen werde. Abwesende können sich an den Herrn Oberamtmann und Justiz Commissarium Masse zu Bünde wenden.

Schildesche und Bielefeld.

Nachdem allhöchst befohlen ist, daß die annoch unbekanntten Interessenten der im Amte Werther belegenen Gemeinheit, das Fsingddrfer Bruch, sonst auch Namhorst und Wittenberg genannt, welche die an dieser Gemeinheit etwa habende Ansprüche in Terminis Liquidationis den 1. Julius 1775. und 4. Novbr. 1778. noch nicht angegeben haben, vor Theilung dieser Gemeinheit, zu Angabe ihrer Gerechtfame nochmahls vorgeladen werden sollen: So haben wir, zur richtigen und bestimmten Angabe derjenigen Gerechtfahme, so ein Gegenstand der vorzunehmenden Theilung und Aufhebung aller bisherigen Gemeinschafts-Rechte seyn können, und welche noch nicht angegeben sind, Terminum auf den 26. Nov. c. bezuset, und werden vermittelst dieser Edictal-Citation alle und jede, welche an gedachtes Fsingddrfer Bruch irgend ein Recht oder Anspruch, an Hude, Weyde, Pflanzung, Mast und andern Gemeinschafts-

Rechten prätenbiren, und solche noch nicht angegeben haben, verabladet, bestimmten Tages, des Morgens um 9 Uhr auf dem Gerichthause zu Bielefeld in Person zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche anzugeben, die deshalb in Händen habende Urkunden, Briefschaften und Documente, zu Begründung ihrer Anforderung, in der Urschrift und Abschrift, zu produciren; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß zwar eines jeden Rechte, so weit sie aus den Acten hervor gehen, beachtet, sonst aber Acta für beschlossenen angenommen, mit denen, welche sich bereits gemeldet, und welche in diesem Termin noch erscheinen werden, allein gehandelt, und hernach niemand weiter gehöret, sondern die Nichterschienenen, durch eine demnächst zu fällende Präclusions-Sentenz mit ihren Ansprüchen auf immer und ewig abgewiesen werden sollen. Dafern auch Interessenten vorhanden seyn sollten, die für sich rechtlicher Art nach, nichts allein beschließen können, als fidii Commissi- und Lehn-Güter, welche keine successionsfähige Erben haben, imgleichen Erbmeyer, Erbpächter und Eigenthörige; so liegt denen Lehnsherrn, Agnaten, Patronen, Grund- und Gutsherrn ob, ihre etwa habende noch nicht bekannt gemachte Rechte, in Termino anzuzeigen, widerungensals sie damit ferner nicht gehöret, und so angesehen werden sollen, als wenn sie mit dem, was ihre Vasallen, Agnaten, Erbmeyer, Erbpächter und Eigenthörige bisher beschlossenen haben und noch verhandlen, beschließen und vergleichen werden, zufrieden seyn, und als rechtsbeständig annehmen wollen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll diese Edictal-Citation nicht nur den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen, und den Lippstädter Zeitungen 3 mal von 4 zu 4 Wochen inseriret, sondern auch eben so oft von den Canzeln zu Werther und Dornberg publiciret werden.

Von Commissions wegen.
v. Sobbe. Hoffbauer.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Nachdem die Vormünder der minderjährigen Anne Cath. Dircks zu Steinbeck im Kirchspiel Necke Lucas Meddecke und Jon. Berend Siebel auf die Eiterliche Nachlassenschaft ihrer Pflegebefohlenen renunciiret mithin als nicht Erben sich declariret haben; so haben Wir dato wegen Unzulänglichkeit des Vermögens über den geringen Nachlaß der Eheleute Joh. Dircks nach Vorschrift der Gesetze den Conkurs formaliter eröffnet und da solchergestalt alle deren Gläubiger zur Ausführung ihrer etwaigen Ansprüche aufgefordert werden müssen; als werden alle diejenigen, welche an das geringe Vermögen der verstorbenen Eheleute Joh. Dircks, aus welchem Grunde es auch sey, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, ihre Ansprüche vor unserm Regierungs-Rath Warendorf, in dem auf den 7. Nov. c. Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung angelegten Termin entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte anzuzeigen und deren Richtigkeit nachzuweisen; mit der Warnung, daß diejenigen, welche in dem gedachten Termino nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen von der geringen Concurs-Masse abgewiesen, und Ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Lingen den 15. Sept. 1783.

Minden. Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß Dato über den Nachlaß der verstorbenen Eheleute, Müller Rudolph Wgellers alhier, Conkursus Creditorum eröffnet und der Herr Justiz-Commissarius Müller zum Interims-Curator bestellet worden. Wir citiren daher hiezumit alle und jede Gläubiger ohne Unterschied, welche an gedachtes Wgellersche Vermögen, es sey aus welchem Grunde und woran es wolle, einige Forderung und Anspruch haben, in Termino den 16ten January k. J. auf hiesigem Rathhause vor dem ernannten

Deputato Herrn Criminal-Rath Mettebusch zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, alle habende Beweis-Mittel darüber anzugeben und beyzubringen und Instruction der Sache so wohl wegen Richtigkeit, als auch den Vorzug der Forderungen zu gewärtigen, mit der Warnung, daß die Ausbleibenden auf immer von der Masse abgewiesen und ihnen ein ewig Stillschweigen auferlegt werden soll. Auch haben sie sich in gedachtem Termino über die Befättigung des obgedachten Curatoris, oder der Wahl eines andern, zu erklären, oder zu gewärtigen, daß der Herr Justiz-Commissarius Müller dazu bestellet und confirmiret werden soll. Diejenigen, welche in Person nicht erscheinen können, haben sich an den Herrn Justiz-Commissarium Wesselmann, oder sonstige Justiz-Commissarien alhier zu wenden und durch solche Bevollmächtigte zu erscheinen. Auch wird allen denjenigen, welche denen verstorbenen Eheleuten etwas schuldig sind, bey Straffe doppelter Zahlung aufgegeben solches an niemand anders, als an die Raths-häusl. Depositen-Casse zu bezahlen. Imgleichen wird allen, welche etwa Pfänder oder sonst etwas von ihnen besitzen, auferlegt, solche mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, binnen 6 Wochen dem Magistrat anzugeben, oder zu gewärtigen, daß sie hernach mit Verlust ihres Pfands Rechts, bestraft werden sollen.

II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach die in unserm Fürstenthum Minden im Amte Hausberge belegenen den von Bullfenschen Erben zugehörigen adelich freyen Rittergüter Uhlenburg und Hobeit Beck, welche nach den aufgenommenen Taxen, und zwar das Guth Uhlenburg auf 9998 Rthlr. 24 gr. 7 pf., die Hobeit Beck hingegen auf 9590 Rthlr. 28 gr. 6 pf. ge-

würdiget worden, auf Anhalten der von Wulffenschen Erben und deren Creditoren öffentlich verkauft werden sollen, und dazu 3 Termine vor unserer Minden Ravensbergischen Regierung auf den 17ten Septbr. 1783. auf den 17. Decbr. 83. und auf den 17. März 1784. angefezt worden; so werden alle diejenige welche nach der Eigenschaft dieser Güter solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit aufgefordert, in den angefezten Terminen sich zu melden, und ihr Gebot abzugeben; wobey den Kauflustigen bekant gemacht wird, daß auf die nach Verlauf des letzten Requisitions-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens dienet den Kauflustigen zur Nachricht, daß sie die aufgenomnienen speciellen Layen und Taxations-Protocolle in der Regierungs-Registratur allhier einsehen können. Uhrkundlich dessen ist dies Subhastations-Patent 3 mal ausgefertigt und allhier bey unserer Regierung, imgleichen zu Dänabrück und Magdeburg angeschlagen auch zu 9 malen den hiesigen Wochenblättern, und zu 3 malen den Lipsädter Zeitungen und Dänabrückschen Intelligenzblättern eingerückt worden.

Signat. Minden den 9. May 1783.

Folgende in dieser Stadt befindliche wüste Hausstellen werden hiemit edictmäßig denenjenigen, welche solche mit einem wohnbaren Hause zu bebauen Lust haben, öffentlich angedorben. Nr. 173. ein dem Receptor Schreiber gehöriger Platz an der Martini-Treppe, worauf jährlich 6 Mgr. Kirchengeld ruben, 16 Fuß breit, 20 Fuß tief. Nro. 250. ein Platz nebst Hintergebäude dem Herrn Reg. Rath Alschoff gehörig, in der Kisaun belegen, 59 Fuß breit, und 49 Fuß tief. Nro. 460. ein Platz ohnweit der Zuckerfabric, dem Herrn Dr. Crusvel gehörig, 16 Fuß breit, 15 Fuß tief. Nro. 805. ein Platz auf der Fischerstadt, dem Becker Schnetler gehörig, 24 Fuß

breit, 32 Fuß tief, mit 4 Gr. 4 pfen. Kirchengeld belastet, mit der Hude auf 3 Rühr auffer dem Weser Thor. Die Liebhaber, welche nach vollbrachten Bau die edictmäßigen Baufreiheits-Gelder und Frey-Jahre zu gewärtigen haben, werden hiemit eingeladen, in Termino den 27. Octob. c. Vormittages auf dem Rathhause zu erscheinen, und ihre Erklärung abzugeben, da denn derjenige, welcher die annehmlichsten Bedingungen offeriret, den Zuschlag gewärtigen kan. Minden den 5. July 1783.

Minden. Zum Verkauf des in der Stadt Lübbecke belegenen der verwitweten Vicarien Brügge man zugehör. adelich freyen Burgmanns Hofes sind Termini auf den 4. Julii, 4. Oct., 83. und 2ten Jan. 1784. angefezt; und zugleich diejenigen, welche ein dingliches Recht oder sonstige Ansprüche ex quocunque capite zu haben vermeinen, edict. verabladet. S. II. St.

Herford. Zum Verkauf derer in dem 30. St. d. A. beschriebenen Wistinghausensche Immobilien, sind Termini auf den 29 Aug. 30 Sept. und 4. Nov. c. bezielet, und diejenige so daran einige real-Ansprüche und Forderungen ex quocunque Capite zu machen gedenken aufgefordert, solche im letzten Termin gehörig zu Protocoll zu geben.

Amst Petershagen. Die bey Hille im Grafehorn belegene Wiese des Posthalters Rönemanns, soll in Termino den 27. Septbr. 28ten Octbr. und 29ten Novb. c. meistbietend verkauft werden und sind zugleich Creditores reales verabladet. S. 34. Stück.

Costede. Auf Befehl Hochlöbl. Krieger- und Domainen-Cammer soll die Obst-Waun-Plantage welche vor Petershagen nahe bey der Ziegeley gelegen, plus
(Hiebey eine Beilage.)

Beilage zu den Mindenschen Anzeigen Nr. 39.

licitanti verkauft werden; und wird das Publicum hiermit benachrichtiget daß Terminus auf den 18ten Octobr. a. c. ange-
setzt worden. Es befinden sich darin alle
Arten von Bäumen, theils wilde, auch
theils gepfropfte Stämme. Liebhaber hie-
zu können sich benanntes Tages Vormittag
um 11 Uhr auf der Siegeley in des Unter-
försters Hippen Hause einfinden. Der Ver-
kauf wird nach Beschaffenheit der Bäume
zu 2, 4. auch 6 Stämme gemacht werden.
Die Bezahlung muß sogleich erfolgen.

**von Königl. Preuss. Forst-Unt
von Platen.**

Unt Reineberg. Zum Ver-
kauf der in dem 30. St. d. N. beschriebenen
in der B. Beilage s. Nr. 36. belegenen Tem-
pelmeyers Stätte, sind Termini auf den
2. Sept. 30. ej. und 28. Oct. c. ange-
setzt und zugleich diejenigen so daran aus einem per-
sönlichen oder dinglichen Rechte Ansprüche
haben, zur Angabe und gehörrigen Beschei-
nigung derselben verabladet.

Bielefeld. Zum Verkauf der
Witwe Hammern Immobilien sind Termini
auf den 29. Aug. 26. Sept. und 31. Oct. c.
angesezt, alsdann auch diejenigen, so dar-
an einigen Anspruch haben, solches angeben
müssen. S. 32. St.

Tecklenburg. Joh. Henr. Hille-
brand zu Ladbergen im 33. St. d. N. ver-
meldete Grundstücke sollen am 24. Oct. c.
des Morgens früh gerichtlich öffentlich
meißbiet. verkauft werden.

**Von Gottes Gnaden Friedrich König
von Preußen u. c.**

Fügen männiglich hierdurch zu wissen:
was massen die im Kirchspiel Thune belege-
nen Immobilien des H. Schmidt nebst als-
len derselben Pertinentien und Gerechtig-
keiten in eine Taxe gebracht, und nach Ab-
zug der darauf haftenden Lasten auf 301 fl.

15 st. Holl. gewürdiget worden, wie solches
aus dem hierbey befindl. Taxations-Schein
mit mehrern zu ersehen ist. Wann nun das
Officium fisci Camerae zu Tilgung der rück-
ständigen herrschafft. Gefälle um die Sub-
hastation dieser Immobilien allerunterthä-
nigst angehalten, wir auch diesem Gesuch
statt gegeben haben; so sabhaftiren und
stellen wir zu jedermanns feilen Kauf abge-
dachte Schmidtsche Immobilien nebst allen
derselben Recht und Gerechtigkeiten, wie
solche in der Taxe mit mehrern beschriebem,
mit der taxirten Summe der 301 fl. 15 stb.
citiren und laden auch diejenigen so Belie-
ben haben möchten, dieselben mit Zubehör
zu erkaufen, auf den 21. 8br. c. peremptoriz.;
daß dieselben in solchem Termino des Mor-
gens um 10 Uhr in hiesiger Regierungs-
Audienz vor dem ernannten Deputato Hoff-
stanz-Rath Schmidt erscheinen, in Hand-
lung treten, den Kauf schließen, oder ge-
warten sollen: daß in solchem Termino ge-
dachte Immobilien dem Meißbietenden zu-
geschlagen und nachmahls niemand mit ei-
nem weitem Geboth gehöret werden soll.
Gegeben Ringen den 31. Julii 1783.

III Sachen, so zu verpachten.
Da der dem großen Potsdamschen Bai-
senhause zugehörige Hieser Quartzehn-
te auf Trinit: 1784. pachtlos wird, und
zu dessen anderweitigen Verpachtung Ter-
mini auf den 16ten Septbr. 23. ej. und
18ten Octobr. a. c. beziehlet worden; so
können sich Liebhaber welche diesen Hieser
Zehnten auf anderweite 6 Jahre in Pacht
zu nehmen willens sind, sich in besagten
Terminis Morgens um 10 Uhr auf der
Krieges- und Domainen-Cammer einfin-
den ihr Geboth erdfnen und gewärtigen daß
diese Pacht dem Meißbietenden mit Vorbe-
halt Königl. Approbation zugeschlagen wer-
den solle. Sign. Minden den 2. Septbr.
1783.

Minden. Der Herr Regierungs-Rath Woff ist gewillet die untere Etage seines Hauses, welche aus fünf Stuben einer Küche und den nöthigen Domestiquen Cammern besteht, und wozu ein Apartement ein Keller nebst Holz- und Torf-Remise gehört, von Ostern künftigen Jahres ganz, dem Befinden nach auch wohl einzelnen zu vermietthen, und können sich die Miethslustigen bey ihm melden.

Minden. Bey dem Schneidemeister David Meyer bei der Meise ist ein Logis für allenfalls eine kleine Haushaltung oder einzelnen Herrn mit oder ohne Meubles zu vermietten.

Detmold. Es sollen die ohnweit der hiesigen Stadt belegene, Obere-Mitlere- und Untere Malt-Weizen-Des-Sage-Vobr- und Socke-Mühlen, welche zu Ostern künftigen Jahres pachtlos werden, am 1ten künftigen Monats October öffentlich meistbietend auf 6 Jahre verpachtet werden.

Diejenigen demnach, welche Lust haben, solche Mühlen in Pacht zu nehmen, können an besagtem Tage sich auf hiesiger Rentkammer des Morgens um 10 Uhr einfinden, die Bedingungen vernehmen und hat der Meibietende, mit Vorbehalt gnädigster Genehmigung der hohen regierenden Vormundschaft, den Zuschlag zu erwarten. Es werden aber nur Diejenigen zum Bieten zugelassen, welche gleich in Termino licitationis hinfällige Kaution auf seines Jahres-Pacht in hiesigem Lande stellen und glaubhafte Bescheinigung über ihre Wissenschaft im Mühlenwesen von Werkverständigen beibringen können.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Am 2ten Martii 1784. sind 900 Rthlr. in Golde Collbrunnische Pupillen Gelder leihbar zu haben, die zu 5 proCent und nach Befinden der Umstände auch zu 4 und ein halben und 4 proCent belegt werden sollen. Liebhaber dazu kön-

nen sich also bey dem Pupillen-Collegio melden und die Hypothecarische Sicherheit nachweisen.

By dem Pupillen Collegio sind an Collbrunnischen Pupillen Geldern 1000 Rthlr. über 3 Monat zu verleihen, und können sich Liebhaber dazu bey dem Pupillen Collegio melden, und die zu bestellende Hypothecarische Sicherheit nachweisen.

Sign. Minden am 23ten Sept. 1783.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg.
Pupillen-Collegium.

V Notificationes.

Lübbecke. Der Herr Senator Bahre hat sein Bürgerhaus sub Nr. 172. hieselbst mit Zubehör an Berg- und Bruch-Gerechtigkeit an dem Herrn Senator Hübner für 180 Rthl. in Louisd'or erblich verkauft und ist der gerichtliche Kaufbrief darüber ausgefertigt worden.

Von denen subhastirten Grundstücken der Wittwe des Schneider Halben ist der an der Tabernat belegene Meyerstätterische Garten der Marien Margrethen Halben für 80 Rthl. in Golde adjudiciret und der Bescheid darüber ausgefertigt worden.

Der Bürger Christoph Henrich Wpeltmeier hat an Johann Wend Sandkröger in Frotheim die am Richte Pfade belegene bürgerliche sogenannte Wöckers Wiese gegen 5 und einen halben Schfl. im Lübbecke Felde von dem Sandkröger acquirirten Saat Landes vertauschet und ist die gerichtliche Confirmation darüber ausgefertigt worden.

Es hat der Joh. Evers zu Hantrup im Kirchspiel Leugeric seine daselbst belegene Mühlenbauerey, mit allen derselben Zubehörungen an Johan Henrich Westerbeck aus Sippen vermittelst gerichtlichen Kauf Contracts vom heutigen dato verkauft.

Lingen den 28ten Aug. 1783.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingsche

Regierung.

Möller.